VERSETZUNGSORDNUNGEN

DER DEUTSCHEN SCHULE GENF

FASSUNG VOM 25.11.2004

I. Versetzungsordnung für die Grundschule

Vorbemerkung

Mit einer Leistungsbeurteilung in Berichtsform können individuelle Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden. Damit sind hilfreiche Hinweise zur Verbesserung von Lernergebnissen möglich.

Notenzeugnisse erfassen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in bezug auf allgemeine Anforderungen, aber auch in bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe.

Unabhängig von der Beurteilungsform ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jeder Schülerin und jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen. Dadurch werden Aussagen über die schulische Entwicklung des Kindes innerhalb eines bestimmten Beurteilungszeitraumes möglich. Konkrete Hinweise zu einzelnen Lernbereichen sollen so abgefasst werden, dass sie die Schülerin oder den Schüler in ihrer bzw. seiner individuellen Lernbereitschaft stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder zur Verbesserung ihrer Lernleistungen der Bestätigung, Ermutigung, Lernhilfe und der Korrektur bedürfen.

§ 1

Ein Schüler[1] ist in die nächst höhere Klasse der Grundschule zu versetzen, wenn erwartet werden kann, dass er den Anforderungen dieser Klasse gewachsen ist.

Maßgebend für die Versetzung in die nächst höhere Klasse der Grundschule sind die Leistungen im 2. Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch[2], Rechnen und von der 3. Klasse an auch in Sachkunde unter Berücksichtigung der gesamten Leistungsentwicklung und des Arbeitswillens während des ganzen Schuljahres.

Die Noten dürfen nicht von besonderen Prüfungsarbeiten oder allein von den Klassenarbeiten abhängig gemacht werden.

Ein Schüler erfüllt in der Regel die Voraussetzung für die Versetzung nicht,

- wenn seine Leistungen in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächer geringer als "ausreichend" oder
- wenn seine Leistungen in Deutsch oder in Rechnen mit "ungenügend" bewertet sind.

§ 2

Sechs Wochen vor Aushändigung der Zeugnisse für das 2. Schulhalbjahr meldet der Klasselehrer alle Schüler, bei denen eine Nichtversetzung in Betracht kommt, dem Schulleiter schriftlich.

Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer verschafft sich von den Leistungen dieser Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

---

1 Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.

2 In Deutsch sind bei der Notengebung zu berücksichtigen:
In der 1. Klasse: Lesen, Schreiben
In der 2. Klasse: Lesen, Rechtschreiben
In der 3. Klasse: Lesen, mündlicher Ausdruck, Rechtschreiben, Aufsatz
In der 4. Klasse: Lesen, mündlicher Ausdruck, Sprachkunde, Rechtschreiben, Aufsatz

Die Versetzungen werden von der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters nach dieser Versetzungsordnung beschlossen. Dabei haben alle Lehrer, die an der betreffenden Klasse unterrichten, sowie der Vorsitzende je eine Stimme. Die übrigen Lehrer haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidung über die Versetzung kann längstens bis Ende des nächsten Schulhalbjahres hinausgeschoben werden, wenn die Leistungen des Schülers im 2. Schulhalbjahr infolge längerer Krankheit (in der Regel länger als 8 Wochen), weil er die Schule unfreiwillig gewechselt hat oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen deutlich abgesunken sind. Bis zur Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächst höheren Klasse teil. Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers aus den Klassen 1 bis 3 ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: "*Versetzt nach Klasse ...* " oder "*Nicht versetzt*".

§ 3

Lässt das Zeugnis des 1. Schulhalbjahres eines Schülers erkennen, dass die Versetzung gefährdet ist, sollen die Erziehungsberechtigten davon schriftlich verständigt werden. Sinken die Leistungen eines Schülers im 2. Schulhalbjahr derart ab, dass die Versetzung gefährdet ist, soll diese Benachrichtigung bis spätestens 15. Mai erfolgen. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung können keine Rechtsansprüche, insbesondere auf Versetzung, hergeleitet werden.

Ein Schüler aus den Klassen 2 bis 4, der ohne Zurückstellung eingeschult wurde, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal, und zwar zum Ende des 1. oder 2. Schulhalbjahres in die nächstniedrige Klasse zurückversetzt werden. Im Zeugnis dieses Schülers ist folgender Vermerk anzubringen: "*Klasse ..... wird freiwillig wiederholt*".

§ 4

Der vorzeitige Übergang in eine höhere Klasse ist ausnahmsweise und nur einmal durch Überspringen zweier Schulhalbjahre möglich, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch und Rechnen die Note "sehr gut" aufweist und bei guter körperlicher Entwicklung in seiner Gesamtreife und Leistungen seine Mitschüler soweit überragt, dass ihm das Verbleiben in der bisherigen Klasse nicht förderlich wäre.

Die Genehmigung zum Überspringen kann unter diesen Voraussetzungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erteilt werden und zwar auf den Beginn:

- des 2. Halbjahres der 1. Klasse oder
- des 1. Halbjahres der 2. Klasse oder
- des 2. Halbjahres der 2. Klasse.

Das Schulhalbjahr nach dem Überspringen gilt als Probezeit.

II. Versetzungsordnung für die gymnasiale Sekundarstufe I

Vorbemerkung

Wissenschafts- und Schülerorientierung sind die für das Gymnasium in der Sekundarstufe I maßgeblichen Prinzipien des Lehrens und des Lernens. In engem Bezug zueinander ermöglichen diese Prinzipien den Zugang zu den didaktisch zentralen Fragen. Sie helfen insbesondere, jene Inhalte, Methoden und Problemstellungen zu bestimmen, durch die den Schülerinnen und Schülern einerseits die selbständige Erschließung der komplexen Wirklichkeit ermöglicht wird und die sie gleichzeitig für die Frage nach Perspektiven und Maßstäben für eine humane Zukunft sensibilisieren.

Der Unterricht in den Klassen 5 - 10 des Gymnasiums baut auf den Grundlagen auf, die in der Grundschule gelegt wurden. Er hat das Ziel, den Lernprozess so fortzuführen, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 die

Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geschaffen sind, aber auch die anderen zur allgemeinen Hochschule führenden Bildungsgänge der gymnasialen Oberstufe sinnvoll anschließen können.

Das Bewusstsein, zu eigenen Leistungen fähig zu sein, ist ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Identität. Im unterrichtlichen Erziehungs- und Bildungsprozess werden daher vielfältige Leistungsanforderungen gestellt. Schule hat neben ihren identitätsfördernden, Selbstbewusstsein, Kooperations- und Anstrengungsbereitschaft aufbauenden Funktionen auch die Aufgabe, auf außerschulische Leistungsanforderungen vorzubereiten.

Gesellschaftliche Leistungsanforderungen dürfen jedoch nicht ungebrochen in die Schule übernommen werden, denn Schule ist einem pädagogischen Leistungsprinzip verpflichtet, das Leistungsanforderungen mit individueller Förderung verbindet. Daraus folgt für den Unterricht, dass Leistungen nicht nur gefordert, sondern auch ermöglicht werden müssen. Hierzu gehört ein entsprechender Unterrichtsaufbau, der die individuellen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler ernst nimmt, sie dazu anleitet, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und weiter auszubauen, der Übungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bereitstellt, Förderung anbietet und die Überprüfung des Lernerfolgs einschließt.

Besondere Bedingungen in der Klasse 5 (Orientierungsstufe)

Der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I des Gymnasiums ist ein bedeutsamer Schritt in der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Er bringt für sie eine Reihe wichtiger Veränderungen mit sich, zum Beispiel die durch das Fachlehrersystem bedingte Gewöhnung an verschiedene Lehrkräfte, neue Fächer, eine in der Regel größere Schule mit verändertem Umfeld und Schulleben, teilweise wesentlich ältere Mitschülerinnen und Mitschüler. Das Gymnasium hilft mit organisatorischen, unterrichtlichen und insbesondere pädagogischen Mitteln, diese neuen Herausforderungen zu bewältigen.

§ 1 Grundsätze

1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse. Eine Versetzung „auf Probe" widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe" kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

1.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Hj").

§ 2 Verfahrensgrundsätze

2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der

mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.
Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

2.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

2.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

§ 3 Schullaufbahnentscheidungen

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.

3.1 In der Klasse 5 werden zum Ende des Halbjahres Beobachtungsbögen erstellt, die zur Information an die Eltern weitergereicht werden.

3.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 5 wird in einer Klassenkonferenz festgestellt, welcher weiterführende Bildungsgang zum momentanen Zeitpunkt für das Kind geeignet erscheint. Das Ergebnis der Konferenz wird den Eltern mitgeteilt.

3.3 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

3.4 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status der Realschule in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

3.5 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Klasse 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

§ 4 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

4.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

4.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

4.3 Die Note „ungenügend" in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

4.4 Die Note „ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

4.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

4.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.[3]

4.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

§ 5 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

5.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend" gewertet.

5.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1.1 sind zu beachten.

§ 6 Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

3

a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

6.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

6.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

6.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

III. Der Status des nichtgymnasialen Schülers

Vorbemerkung

Die Deutsche Schule Genf ist eine deutschsprachige Auslandsschule mit 12 Jahrgangsstufen. Dem Unterricht in der Sekundarstufe I (5. - 10. Schuljahr) werden gymnasiale Lehrpläne zugrunde gelegt, die sich ihrerseits an den Lehrplänen für die Schulform des Gymnasiums im Bundesland Baden-Württemberg orientieren und innerhalb der Region Europa mit den Deutschen Auslandsschulen zu einem gemeinsamen Kerncurriculum abgestimmt werden.

Schüler der Sekundarstufe I, die nach Begabung und Interesse für eine andere Schulform als die des Gymnasiums qualifiziert sind, werden an der Deutschen Schule Genf im gymnasialen Klassenverband mitbetreut. Sie haben den Status eines nichtgymnasialen Schülers. Nach erfolgreichem Durchlaufen der jeweiligen Abschlussklasse wird ein Abschlusszeugnis der Haupt- bzw. Realschule erteilt. Dieses Abschlusszeugnis ist von der Kultusministerkonferenz anerkannt.

§ 1. Erwerb des Status eines nichtgymnasialen Schülers

Ein gymnasialer Schüler der Deutschen Schule Genf kann den Status ändern und nichtgymnasialer Schüler werden. Die Klassenkonferenz entscheidet in der Regel bei der Beratung über die Zeugnisse zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres, ob eine Statusänderung empfohlen werden soll. Ist dies der Fall, folgt ein Gespräch des Klassenlehrers mit den Eltern des betreffenden Schülers, um diesen die pädagogischen Gründe für eine Statusänderung darzulegen. Wenn die Eltern mit dem Vorschlag der Klassenkonferenz einverstanden sind, so teilen sie dies dem Schulleiter schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit, der den Vorgang bestätigt.

Eine Statusänderung für gymnasiale Schüler kann auch auf Antrag der Eltern an den Schulleiter erfolgen. Dieser bestätigt die Maßnahme nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer.

Schüler, die mit dem Abgangs- oder Versetzungszeugnis einer deutschen Hauptschule, Realschule oder einer Gesamtschule (ohne die dem Gymnasium entsprechende Qualifikation) in die Klassen 6 bis 10 aufgenommen werden, haben den Status des nichtgymnasialen Schülers.

Schüler, deren Aufnahme als Gymnasialschüler in die DSG an die Bedingung einer erfolgreich bestandenen Probezeit geknüpft ist, können bei Nichtbestehen der Probezeit auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz als nichtgymnasiale Schüler im bisherigen Klassenverband bleiben.

§ 2. Wechsel vom nichtgymnasialen zum gymnasialen Schülerstatus

2.1. Nichtgymnasiale Schüler können den Status eines gymnasialen Schüler erwerben oder wiedererwerben, wenn die zuständige Klassenkonferenz zustimmt. Die Klassenkonferenz entscheidet in der Regel bei der Beratung über die Zeugnisse zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres, ob eine Statusänderung empfohlen werden soll. Ist dies der Fall, folgt ein Gespräch des Klassenlehrers mit den Eltern des betreffenden Schülers, um diesen die pädagogischen Gründe für eine Statusänderung darzulegen.

Der Wechsel vom nichtgymnasialen zum gymnasialen Schülerstatus ist möglich zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahrs unter der Voraussetzung, dass der betreffende nichtgymnasiale Schüler mindestens seit einem Halbjahr Schüler der Deutschen Schule Genf ist und dass der Erwerb des nichtgymnasialen Status mindestens ein Kalenderjahr zurückliegt.

2.2. Der Übertritt eines bisher nichtgymnasialen Schülers in die Klasse 10 im 12jährigen System (Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe) an der DSG ist möglich, wenn er in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10

- in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0
- und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhaft oder ungenügende Leistungen erbracht hat.

§ 3. Halbjahres- und Versetzungszeugnisse für nichtgymnasiale Schüler

Die DS Genf stellt für nichtgymnasiale Schüler ein "Zeugnis der Sekundarstufe I" aus.

Bei der Versetzung eines nichtgymnasialen Schülers in die nächsthöhere Klasse sind dieselben Bestimmungen anzuwenden wie für den gymnasialen Schüler. Dabei gilt folgende Besonderheit:

- Für nichtgymnasiale Schüler der Kl. 6, 7 und 8 ist die Leistung in der 2. Fremdsprache nur dann versetzungsrelevant, wenn die Note 3 oder besser erreicht wurde.
- Ab Klasse 9 ist die Note in der 2. Fremdsprache auf jeden Fall versetzungsrelevant.

Jedes "Zeugnis der Sekundarstufe I" wird mit einer Beurteilung ergänzt, die differenzierte Angaben über die Leistungsentwicklung und über etwaige besondere Fähigkeiten des betreffenden Schülers enthält. Außerdem kann die Beurteilung über die Zusammensetzung der Gesamtnote in einzelnen Fächern informieren. Die Beurteilung muss folgenden Satz enthalten: ***"X's Leistungen wurden nicht nach gymnasialen Maßstäben bewertet."***

(Auch hier gilt Abschnitt II § 1 (2).)

Das Zeugnis trägt den Vermerk "Diesem Zeugnis liegt ein Beurteilungsblatt bei". Dieses Verfahren dient der zusätzlichen Information der Eltern und soll auch ausschließen, dass bei der Rückkehr nach Deutschland mit einem entsprechenden Zeugnis Anspruch auf Zulassung in ein Gymnasium erhoben wird.

§ 4. Abgangszeugnisse für nichtgymnasiale Schüler

Bei Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I kommt außer Anmerkungen zu den Noten einzelner Fächer folgender Vermerk in die Beurteilung: "Der Schüler/in X hat vom ... bis ... am Unterricht der gymnasialen Sekundarstufe der Deutschen Schule Genf teilgenommen. Aufgrund seiner/ihrer Gesamtleistung in dieser Zeit und der im anliegenden Abgangszeugnis ausgewiesenen Jahresleistung wird eine Empfehlung für den weiteren Besuch einer Haupt- bzw. Realschule ausgesprochen".

Bei Schülern, die auf Antrag der Eltern und aus pädagogischen Gründen mit Zustimmung der Klassenkonferenz vom Besuch eines oder zweier Pflichtunterrichtsfächer befreit waren, wird in der Regel die Empfehlung für den Übergang an eine Hauptschule in Deutschland ausgesprochen.

Um der aufnehmenden Schule den scheinbaren Widerspruch zwischen dem Unterrichtsbesuch der gymnasialen Sekundarstufe und der Empfehlung für eine nichtgymnasiale Schulform zu erklären, wird ein Einkleber mit folgendem Text im Zeugnisheft der Schüler der Sekundarstufe I angebracht:

"Die Deutsche Schule Genf wird als deutschsprachige Auslandsschule geführt. Sie orientiert sich an deutschen Schulzielen und Lehrplänen, und gliedert sich in eine Vorschule, eine 4-klassige Grundschule und eine Sekundarstufe I, die als gymnasiale Form der Sekundarstufe existiert, sowie in eine gymnasiale Oberstufe. Schüler mit anderen Interessen und Begabungsrichtungen als denen des Gymnasiums werden im Klassenverband gefördert und differenziert beurteilt. Deshalb stellt die Deutsche Schule Genf ab der 5. Klasse zwei Arten von Zeugnissen aus: a) ein Zeugnis des Gymnasiums und b) ein Zeugnis der Sekundarstufe I. Letzteres ist stets von einer Beurteilung des betreffenden Schülers begleitet und enthält für Schulabgänger eine Empfehlung hinsichtlich des weiteren Besuchs einer bestimmten Schulform in Deutschland."

Nichtgymnasiale Schüler erhalten nach erfolgreichem Durchlaufen der jeweiligen Abschlussklasse (Klasse 9 für Hauptschule, Klasse 10 für Realschule) ein Abschlusszeugnis der Haupt- bzw. Realschule.

Anhang

Lerninhalte und Bewertungsmaßstäbe für nichtgymnasiale Schüler

(Binnendifferenzierung)

(1) Die Stundentafeln der Kl. 6 bis 10 gelten grundsätzlich für alle Schüler. Allen Schülern der jeweiligen Klasse werden in der Regel die gleichen Lerninhalte angeboten. Eine Außendifferenzierung des Unterrichtsprogramms für gymnasiale und nichtgymnasiale Schüler ist aus verschiedenen Gründen (personelle, räumliche, pädagogische) bis auf weiteres an der DS Genf nicht durchführbar.

(2) Der Fachlehrer berücksichtigt nach Möglichkeit die besonderen Belange der nichtgymnasialen Schüler im Übungsbereich seines Unterrichtsprogramms. Anregungen für Varianten können dabei den Lehrwerken entnommen werden, die zur Gymnasialausgabe Parallelbände für andere Schulformen (Realschule, Hauptschule) anbieten.

(3) Die an der Deutschen Schule Genf in den Klassen 6 - 10 vorgeschriebenen und angewandten Formen der Leistungskontrolle sind im Allgemeinen für gymnasiale und nichtgymnasiale Schüler die gleichen. Erwartungshorizont und Bewertungsmaßstäbe für die Leistungen des nichtgymnasialen Schülers müssen sich jedoch von denen für Leistungen des gymnasialen Schülers unterscheiden. Zwei Verfahrensweisen werden praktiziert:

a. Anwendung eines Notenbonus bei gleicher Aufgabenstellung (Vermerk "NB" hinter der Endnote der entsprechenden Schülerleistung). Bei schriftlichen Arbeiten, die der Fachlehrer aufgrund einer festen Relation von Richtigkeit bzw. Fehlern einerseits und Notenpunkten andererseits bewertet, muss der Bewertungsschlüssel erkennen lassen, dass die Leistungen nichtgymnasialer Schüler milder beurteilt werden als Leistungen gymnasialer Schüler. Die Anwendung solcher Bewertungsschlüssel einschließlich Notenbonus ist in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch verbindlich. Ihre Ausarbeitung obliegt der jeweiligen Fachkonferenz.

b. Benützung von Varianten bei der Aufgabenstellung (Vermerk "VA" hinter der Endnote der entsprechenden Schülerarbeit). Der Fachlehrer berücksichtigt in geeigneter Weise bei der Stellung von Aufgaben, die der schriftlichen oder mündlichen Leistungskontrolle dienen, die besondere Situation des nichtgymnasialen Schülers. Für die Benotung legt der Fachlehrer in eigener Verantwortung und nachweisbar einen gesonderten Bewertungsschlüssel fest. Er berücksichtigt dabei von der Fachkonferenz ausgesprochene Empfehlungen.

ÜBERSICHT FÜR DIE ORIENTIERUNGSSTUFE

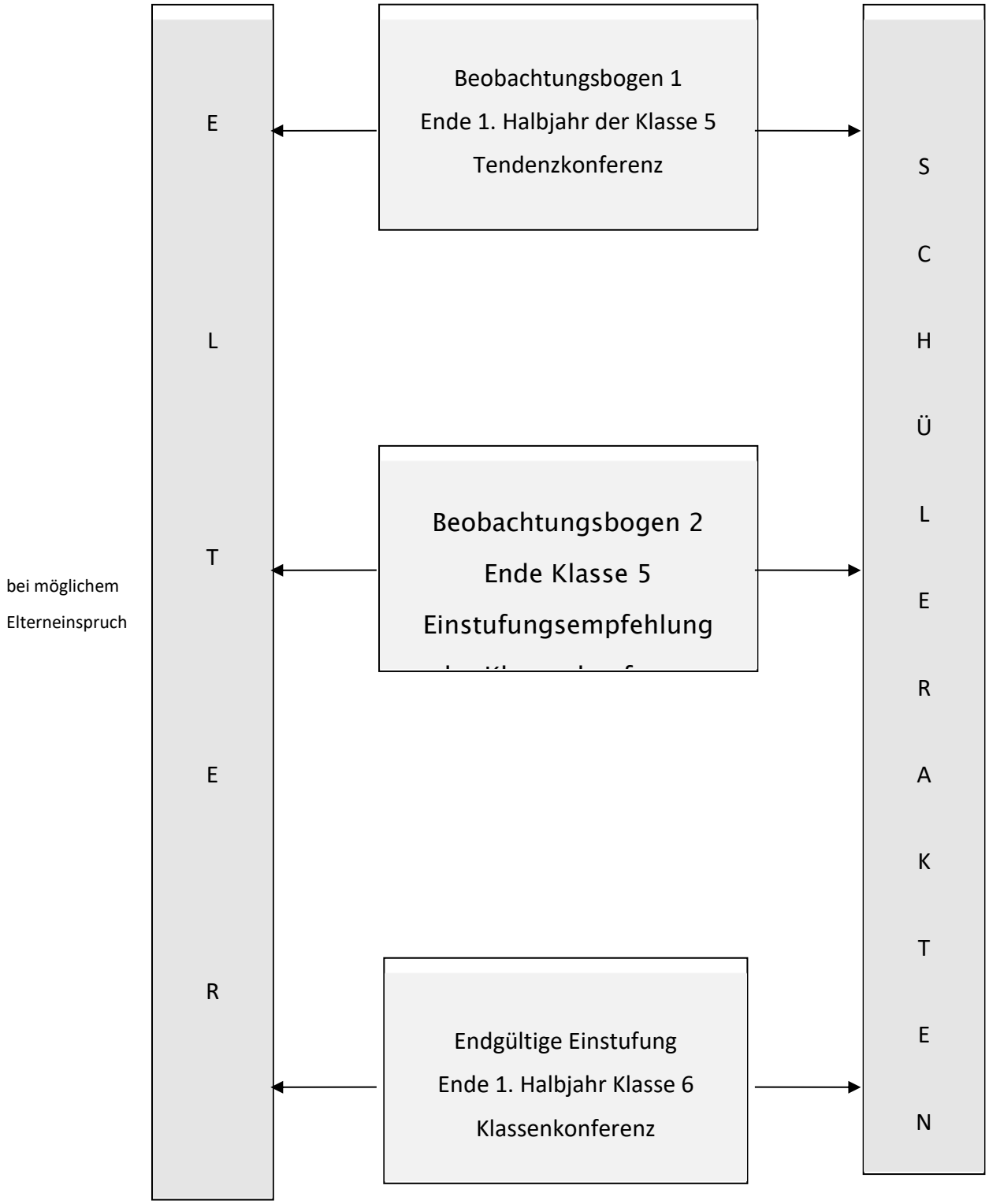

§ 1. Schullaufbahnentscheidungen in der Orientierungsstufe des Gymnasiums

In der Orientierungsstufe (Jahrgangsstufe 5) ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern nötig, um eine rechtzeitige Beratung über Entwicklung, Leistungsvermögen und Schullaufbahn sicherzustellen.

Unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung bildet die Jahrgangsstufe 5 eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Wesentliche Merkmale für die Gestaltung der Jahrgangsstufe 5 sind:

- ein gemeinsames grundlegendes Bildungsangebot mit einem verpflichtenden Kernbereich von Fächern,
- differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in bestmöglicher Weise die individuelle Leistungsfähigkeit zu fördern und zu entwickeln,
- Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher -auch sozial und sprachlich bedingter- Lernvoraussetzungen,
- die Beobachtung der individuellen Leistungsfähigkeit und der Lernfortschritte, auch im Hinblick auf die Anforderungen in den nachfolgenden Bildungsgängen und Jahrgangsstufen.

Das Durchlaufen der Orientierungsstufe soll es ermöglichen, dass der Schüler im 6. Schuljahr die ihm gemäße Schulform findet.

§ 2. Regelungen für die Schullaufbahnentscheidung

2.1. Beobachtungsbögen

In der Orientierungsstufe des Gymnasiums werden 2 Beobachtungsbögen erstellt, die zur Information an die Eltern weitergereicht werden.

Bogen 1 am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 5

Bogen 2 am Ende der Klasse 5

2.2. Tendenzkonferenz

Die Tendenzkonferenz stellt fest, welcher weiterführende Bildungsgang zum momentanen Zeitpunkt für das Kind geeignet erscheint. Sie findet am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 5 statt. Die Eltern werden über das Ergebnis der Konferenz informiert.

2.3. Schullaufbahnempfehlung am Ende der Orientierungsstufe

Eine Klassenkonferenz am Ende der Klasse 5 gibt eine individuelle Schullaufbahnempfehlung, die den Eltern mitgeteilt wird.

2.3.1. Grundsätze und Kriterien

Die Klassenkonferenz trifft ihre Entscheidung aus pädagogischer Verantwortung und frei von Schematismus. Grundlagen sind folgende Kriterien:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

2.3.2. Elternwunsch bei der Schullaufbahnempfehlung

Stimmen Schulempfehlung und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern, wobei für einen hauptschulempfohlenen Schüler nur der Realschulstatus in Frage kommt. Diese Entscheidung muss der Schule bis zum ersten Schultag des nächsten Schuljahres schriftlich mitgeteilt werden.

2.3.3. Endgültige Einstufung

Die endgültige Einstufung von Schülern, die einen von der Empfehlung der Schule abweichenden Status gemäß der Elternentscheidung haben, erfolgt am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 6 durch die Klassenkonferenz. Diese Entscheidung wird aufgrund der Bewährung im 1. Schulhalbjahr der Klasse 6 gemäß den Kriterien aus 2.3.1 getroffen.

2.3.4. Schullaufbahnwechsel

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

§ 3. Informationen für die Eltern

Die Empfehlung für eine Schullaufbahn soll transparent und nachvollziehbar sein. Der Klassenlehrer informiert die Eltern am Elternabend zu Beginn der Klasse 5. Die Beobachtungsbögen und Ergebnisse der Tendenzkonferenz werden an die Eltern weitergeleitet. Einer Empfehlung zum Realschulstatus oder Hauptschulstatus folgt automatisch eine Einladung zu einem Gespräch mit den Eltern, in dem der Klassenlehrer die Empfehlung erläutert.